

dasselbe vom 22. gl. Mts. festgestellt hat und sich ergeben:

• <b>Botanten:</b>	<b>Annehmende:</b>	<b>Berwerfende:</b>
42,953	28,886	13,975

Ungültige Stimmen: 92.

verordnet:

Es soll dieses Gesetz in das Amtsblatt und die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Zürich, den 8. Hornung 1873.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Ziegler.

Der Staatschreiber:

Keller.

## G e s e t z

betreffend

**Abänderung einiger Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes über die Sekundarschulen vom 23. Christmonat 1859.**

(Vom 22. Christmonat 1872.)

§ 1. In § 100 des gegenwärtig in Kraft bestehenden Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen werden die Worte: „die Zahl dieser Kreise darf nicht über sechszig ansteigen,“ gestrichen.

§ 2. Der Besuch der Sekundarschule ist unentgeltlich.

§ 3. Durch dieses Gesetz werden § 121 Absatz 2, und § 122 Absatz 1, des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen aufgehoben. Dasselbe tritt mit 1. Mai 1873 in Kraft.

§ 4. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung des Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 1. Wintermonat 1872.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident:

Dr. J. Sulzer.

Der erste Sekretär:

Dr. J. Stöfel.

Der Regierungsrath,

behufs Vollziehung des vorstehenden Gesetzes, nachdem der Kantonsrath durch Beschluß vom 30. Christmonat 1872 das Ergebniß der Volksabstimmung über dasselbe vom 22. gl. Mts. festgestellt hat und sich ergeben:

Wotanten:	Annehmende:	Verwerfende:
42,431	29,253	13,120

Ungültige Stimmen: 58.

verordnet:

Es soll dieses Gesetz in das Amtsblatt und die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Zürich, den 8. Hornung 1873.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Ziegler.

Der Staatschreiber:

Keller.